

Modellfliegergruppe Sterzing

Anpassung der Vereinsstatuten an die Reform des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117

gültig mit Beschluss der Vollversammlung vom 04. Oktober 2020.

Art.1

Der Verein führt den Namen „Modellfliegergruppe Sterzing EO“

Art.2

Ziel und Zweck der Gruppe ist die Förderung und Betreuung aller Modellflugbetreibenden, im Besonderen der Jugend im Sinne eines ausgesprochenen Ausgleiches und Freizeitsports.

Art. 2 bis

Der Verein verfolgt ausschließlich Tätigkeiten im allgemeinen Interesse:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art 5, Abs.1 –GvD 117/2017.

Art. 2ter

Der Verein setzt insbesondere im allgemeinen Interesse seine Tätigkeit des Bauens und Fliegens von Modellflugzeugen aller Sparten durch.

Art.3

Die Modellfliegergruppe ist unpolitisch und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art.4

Mitglieder sind jene Personen, die in die Gruppe aufgenommen werden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Die Gruppe hat aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder - (letztere durch besonders erworbene Verdienste).

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet endgültig der Ausschuss der Gruppe. Ablehnungen müssen begründet werden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird vom Ausschuss der Gruppe bestimmt.

Alle Ämter und Funktionen innerhalb der Gruppe sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Es kann lediglich ein belegter Spesenersatz gewährt werden.

Der Verein übt seine Tätigkeiten überwiegend durch die Mitarbeit seiner Mitglieder aus, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Art. 4 bis

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele ohne Gewinnabsichten.

Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für institutionelle Ziele des Vereins und die vom Statut der vorgesehenen Tätigkeit des Vereines verwendet werden.

Art. 5

Jedes Mitglied kann freiwillig aus der Gruppe austreten. Es muss den Austritt schriftlich an den Ausschuss mitteilen.

Art. 5 bis

Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzungen des Vereines zu beachten und das Ansehen zu wahren.

Art. 5 ter

Rechte aller aufgenommenen Mitglieder:

- 1) Stimmrecht in der Vollversammlung 3 Monaten nach Eintragung in das Mitgliederbuch;
- 2) Einsichtnahme in die vom Art. 15 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Vereinsbücher.
Dazu muss der Antrag an den Ausschuss gestellt werden. Die Einsicht wird innerhalb von 30 Tagen ab Antrag ermöglicht.

Art.6

Die Gruppe ist in Sektionen unterteilt, deren Anzahl von der Vollversammlung beliebig vermehrt oder verringert werden kann. Die Sektionsleiter werden von der Vollversammlung gewählt.

Art.7

Die Organe der Gruppe sind die Vollversammlung, der Vereinsausschuss, der Präsident der Gruppe, die Kassaprüfer und das Schiedsgericht. Die Wahlen obiger Organe können mit offener Abstimmung oder mittels geheimer Stimmzettel erfolgen. Die Vollversammlung entscheidet auf welche Art gewählt wird. Mittels geheimer Stimmzettel muss immer dann gewählt werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Die Organe bleiben 2 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Handwritten signature: Michel SE - 20

Art.8

Die ordentliche Vollversammlung wird jährlich einmal einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich und können auch digital verschickt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe:

- 1) den Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Jahres zu genehmigen
- 2) eventuelle neue Richtlinien festzulegen.
- 3) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
- 4) Beschlussfassung über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Haftungsklagen diesen gegenüber.
- 5) Beschlussfassung über Änderungen des Gründungsaktes und des Statuts.
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 7) Beschlussfassung zu den anderen Fragen, deren Entscheidung der Vollversammlung vom Gesetz, vom Gründungsakt oder vom Statut übertragen wird.

Alle Beschlüsse werden durch Handaufheben genehmigt oder abgewiesen unbeschadet der Bestimmungen im Art. 7.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident, der bei Wahlgängen von einem Interimsvorsitzenden ersetzt wird.

Art.9

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Ausschuss der Gruppe einberufen werden oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Falle hat dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Der Ausschuss muss dann die Vollversammlung innerhalb 30 Tagen einberufen.

Art.10

Der Präsident :

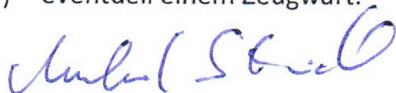
Er vertritt die Gruppe nach außen und wird von der Vollversammlung in eigenem Wahlgang gewählt.

Art.11

Der Gruppenausschuss:

er besteht aus

- a) dem Präsidenten, der auch den Vorsitz im Ausschuss führt
- b) dem Vizepräsidenten, der den Präsident im Falle von Verhinderung vertritt
- c) den Sektionsleitern (siehe Art. 6)
- d) den Schriftführern
- e) dem Kassier
- f) eventuell einem Zeugwart.



Der Ausschuss kann während des Vereinsjahres ein bis höchstens drei Ausschussmitglieder kooptieren.

Kooptierte Personen besitzen kein Stimmrecht im Vorstand.

Art.12

Die Kassaprüfer:

Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 Personen. Sie haben die Aufgabe die Gruppe in finanzieller Hinsicht zu überwachen und können in die Buchhaltung Einsicht nehmen.

Art.13

Das Schiedsgericht:

Es besteht aus 3 Mitgliedern und entscheidet bei Streitigkeiten bei denen keine Einigung erzielt wurde. Diese Entscheidung erfolgt schriftlich. Dagegen ist keine Berufung möglich.

Art. 14

Der Kassier haftet mit dem Ausschuss für die ordnungsgemäße Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muss der Vollversammlung Rechnung legen.

Art. 15

Die der Gruppe gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben im Eigentum der Gruppe und die Mitglieder haften dafür.

Art.16

Die Mitglieder sind verpflichtet dieses Statut einzuhalten und den Anordnungen des Ausschusses Folge zu leisten.

Art. 17

Mitglieder, die das Ansehen der Gruppe schädigen, können vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können beim Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen Einspruch erheben, das endgültig entscheidet.

Art.18

Abänderungen des Statutes kann die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors, die von der Vollversammlung nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde bestimmt wird.

Art.19

Der Sitz der Organisation ist Sterzing - Lentweg.

Die Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde kann mit Beschluss des Ausschusses oder der Vollversammlung erfolgen.

Art. 20

Für alles was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Sterzing, den 04. Oktober 2020

Der Präsident: Manfred Steindl





PROTOKOLL

über die Vollversammlung der Modellfliegergruppe Sterzing vom 27. November 2016 um 20,00 Uhr in Sterzing - Gasthof „Hubertus-Hof“.

Anwesende: 18 stimmberechtigte Mitglieder

TAGESORDNUNG

1. Neuwahl des Ausschusses und des Präsidenten,
2. Bericht des Präsidenten,
3. Kassabericht.

Ergebnis der Neuwahl des Ausschusses und des Präsidenten

Präsident:

Manfred Steindl	Pflersch 96	39041 Brenner	Tel. 335/8267027
-----------------	-------------	---------------	------------------

Vize-Präsident:

Andreas Steindl	Flains 220	39049 Pfitsch	Tel. 333/6864686
-----------------	------------	---------------	------------------

Verantwortlicher für den Flug

Robert Steindl	Flain 220	39049 Pfitsch	Tel. 335/7067526
----------------	-----------	---------------	------------------

Verantwortlicher für die Infrastrukturen

Stefano Gogl	Wiesen – D.Sailerweg 1	39049 Pfitsch	Tel. 338/2938874
--------------	------------------------	---------------	------------------

Verantwortlicher für die Jugend

Thomas Gogl	Wiesen – D.Sailerweg 1	39049 Pfitsch	Tel. 333/8881942
-------------	------------------------	---------------	------------------

Verantwortlicher für den Flug

Kurt Tötsch	Wiesen-Pfitschtalstr. 53/A	39049 Pfitsch	Tel. 335/6049142
-------------	----------------------------	---------------	------------------

Schriftführer/Kassier

Karl Ralser	Joh.Kofler Str. 17	39049 Sterzing	Tel. 339/7803763
-------------	--------------------	----------------	------------------

Alle gewählten Mitglieder des Ausschusses sowie der neue Präsident haben die Wahl angenommen.

Gemäß den Statuten vom August 1998 ist die Anschrift des amtierenden Präsidenten gleichzeitig auch der Sitz des Vereines: Pflersch 96 39041 Brenner

Sterzing, 27. November 2016

Der Präsident:
Manfred Steindl

Der Schriftführer:
Karl Ralser



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

20 SET. 2022

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. 1961 Serie 3
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

Il Funzionario Der Funktionär
Heidi Furzer

